

Bern, 14. Januar 2020

# COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für den organisierten Sport in Sportanlagen ab 11. Januar

---

## Inhalt

Ausgangslage.....	2
Zielsetzung.....	2
Allgemeine Verhaltensregeln .....	2
Masken-Tragpflicht .....	2
Öffnungszeiten Sportanlagen.....	3
Breitensport Kinder und Jugendliche (U16).....	3
Breitensport Erwachsene (ab Ü16) .....	4
Spezifische Bestimmungen für den Trainings- und Kursbetrieb in Hallenbädern (U16 und Leistungssport) .....	4
Schulschwimmen.....	4
Spezifische Bestimmungen für den Trainings- und Kursbetrieb in Kunsteisbahnen (U16 und Leistungssport) .....	5
Besuch von Schulklassen auf Kunsteisbahnen .....	5
Leistungs- und Profisport.....	5
Garderoben und Duschen .....	6
Trainingsmaterial.....	6
Gastronomie.....	6
Verantwortung .....	6
Kontrolle und Durchsetzung.....	6
Kommunikation.....	6
Inkraftsetzung.....	6

## Ausgangslage

Die Stadt Bern ist Betreiberin von Sportanlagen. Hiermit legt sie das Schutzkonzept vor, das Bund und Kanton für den Betrieb von Sportanlagen fordern.

## Zielsetzung

Die Stadt Bern ermutigt Vereine und Öffentlichkeit, auch während der Pandemie Sport zu treiben. Ihr Ziel ist entsprechend eine sportfreundliche, gleichzeitig aber sichere Umsetzung der Vorgaben des Bundes. Die Stadt Bern zählt dabei auch auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

## Allgemeine Verhaltensregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind einzuhalten. Dazu zählen die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen immer einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.

## Masken-Tragpflicht

In öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in Aussenbereichen von Einrichtungen gilt Masken-Tragpflicht. Das betrifft auch die Innenräume und Aussenbereiche von Sportanlagen.

### Masken-Tragpflicht vor und nach dem Training

- Im **Aussenbereich** der Sportanlage sowie im **Innern der Anlage** muss immer eine Maske getragen werden.
- Diese Regel gilt bis unmittelbar vor Trainingsbeginn und direkt nach Trainingsende.

### Masken-Tragpflicht während des Trainings

- In **Innenräumen** muss auch während des Trainings eine Maske getragen werden. Ausnahme: In grossen Räumen, in denen pro Person mehr als 15m<sup>2</sup> Trainingsfläche zur Verfügung stehen, der Mindestabstand jederzeit eingehalten wird und eine wirksame Lüftung gewährleistet ist, muss keine Maske getragen werden.
- Im **Freien** muss eine Maske getragen werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird.

### Ausnahmen

- **Kinder** müssen bis zu ihrem 12. Geburtstag keine Maske tragen.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere **medizinischen Gründen** keine Maske tragen können, sind von der Masken-Tragpflicht befreit.

### Öffnungszeiten Sportanlagen

- Die Sportanlagen sind bis 22. Januar **geschlossen**. Nachwuchstrainings bis zum 15. Lebensjahr dürfen aber innerhalb der bestehenden Jahres- oder Halbjahresbelegung uneingeschränkt mit vorheriger Anmeldung stattfinden.
- Für Leistungs- und Profisportlerinnen und -sportler gelten Ausnahmen. Siehe dazu das Kapitel «Profi- und Leistungssport».

### Breitensport Kinder und Jugendliche (U16)

#### Trainingsbetrieb

- Trainings für Kinder und Jugendliche bis und mit 15 Jahre sind **ohne Einschränkungen** möglich: Die Grösse der Trainingsgruppe ist nicht beschränkt und Körperkontakt während des Trainings ist erlaubt.
- Trainings können nur während den **Trainingszeiten** stattfinden, für die die Trainingsgruppe bereits über **bestehenden Reservationen** der entsprechenden Anlage verfügt.
- Die Trainingszeit muss vorgängig schriftlich beim Sportamt unter [reservation.sportamt@bern.ch](mailto:reservation.sportamt@bern.ch) angemeldet werden.
- **Schutzkonzept und Contact Tracing**: Für die Trainings muss ein Schutzkonzept erstellt werden. Bestandteil des Schutzkonzepts ist, eine **Präsenzliste** zu führen (**Contact Tracing**). Die Daten müssen **während 14 Tagen aufbewahrt** werden.
- **Verantwortliche Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
- Für Kinder ab 12 Jahren gilt die **Masken-Tragpflicht** wie oben beschrieben. Ausnahme: Während des Trainings müssen Kinder zwischen 12 und 16 Jahren keine Maske tragen.
- Die **Schul-Lehrschwimmbekken Sek. Bümpliz und Bethlehem** sind für den Trainings- und Kursbetrieb geöffnet. Es gilt keine Beschränkung der Gruppengrösse.

### Wettkämpfe

Im Breitensport sind Wettkämpfe verboten.

## Breitensport Erwachsene (ab Ü16)

Sportausübung für Erwachsene ist nur «im freien Gelände» erlaubt und bis zu einer Gruppengrösse von max 5 Personen. Körperkontakt ist verboten. Der Abstand von 1.5m muss jederzeit gewährleistet sein.

## Spezifische Bestimmungen für den Trainings- und Kursbetrieb in Hallenbädern (U16 und Leistungssport)

Für den Trainings- und Kursbetrieb in Hallenbädern gelten alle oben genannte Bestimmungen zum Trainingsbetrieb. **Zusätzlich gilt:**

- **Begleitpersonen** sind aus Kapazitätsgründen in der ganzen Anlage **nicht erlaubt**.
- Im Aussenbereich und im Innern der Anlage müssen Personen ab 12 Jahren immer eine **Maske** tragen. Diese Regel gilt **bis unmittelbar vor Trainingsbeginn** d.h. bis zum Beckenrand und direkt nach Trainingsende.
- Gruppen, die in **Hallenbädern** trainieren, **versammeln** sich vor Trainingsbeginn vor dem Haupteingang und betreten die Anlage gemeinsam.
- **Aquagymnastik** ist erlaubt.

## Schulschwimmen

Für den obligatorischen Schwimmunterricht und das Schulschwimmen gelten untenstehenden Bestimmungen. Sie betreffen

- sowohl die Schul-Lehrschwimmbecken als auch die Hallenbäder,
- sowohl Volks- als auch weiterführende Schulen (GIBB, WKS, BFF, Gymnasien, NMS usw.).

Das Merkblatt des Schulamts finden Sie hier: [Merkblatt](#)

### Bestimmungen

- Der Unterricht kann nur während den Zeiten durchgeführt werden, für die das Schulamt eine Reservation verfügt (Reservation gemäss vom Schulamt kommuniziertem Belegungsplan).
- Es darf sich **max. vier Gruppen gleichzeitig** im Hallenbad bzw. Schul-Lehrschwimmbecken aufhalten. Die Schulen sprechen sich diesbezüglich direkt untereinander ab.
- In der Zeit zwischen 14.00 Uhr und 15.30 Uhr können zwei Gruppen nacheinander schwimmen.
- Eine Gruppe besteht aus **max. 15 Personen**, inkl. Lehrperson.
- Ausserhalb des obligatorischen Schulschwimmens gilt pro Schwimmbahn die maximale Personenzahl von 5 Personen (inkl. Trainer oder Trainerin resp. Kursleitung).
- Es ist darauf zu achten, dass sich immer nur eine Klasse in den Garderoben aufhält.
- Jede Schulklasse **versammelt** sich vor dem Eingang und betritt die Anlage geschlossen als Gruppe. Das gleiche gilt auch beim Verlassen der Anlage.
- Kinder bis 12 Jahre müssen keine Maske tragen. Für **Begleitpersonen** besteht während des ganzen Aufenthalts in der ganzen Anlage **Masken-Tragpflicht**. Ausnahme: Die Begleitperson befindet sich selber im oder am Wasser.

- Die **Abstandsregel** ist zu beachten.

### Spezifische Bestimmungen für den Trainings- und Kursbetrieb in Kunsteisbahnen (U16 und Leistungssport)

- Gruppen, die in **Eissportanlagen** trainieren, **versammeln** sich vor Trainingsbeginn vor dem Haupteingang und betreten die Anlage gemeinsam.
- Begleitpersonen sind in der ganzen Anlage **nicht erlaubt**.

### Besuch von Schulklassen auf Kunsteisbahnen

Die Kunsteisbahnen Weyermannshaus und KaWeDe stehen für den Schulbetrieb zur Verfügung. Das gilt sowohl für Volks- als auch für weiterführende Schulen (GIBB, WKS, BFF, Gymnasien, NMS usw.).

Für den Besuch von Schulen auf den Kunsteisbahnen gelten **folgende Bestimmungen**:

- Die Lehrperson meldet ihren Besuch **mind. 72 Stunden** im Voraus bei der jeweiligen Kunsteisbahn an:
  - KaWeDe: 031 351 01 75
  - Weyermannshaus: 031 381 10 76
 Bei der Anmeldung muss die genaue **Ankunfts- und Aufenthaltszeit** angegeben werden. Die Anmeldung ist **verbindlich**.
- **Eine Gruppe umfasst immer nur eine Schulklasse**. Es ist nicht erlaubt, 2 oder mehr Klassen zu einer Gruppe zusammenzulegen.
- **Hockeyspielen** ist wegen des Körperkontakts **verboten**.
- Jede Schulklasse versammelt sich vor dem Eingang und betritt die Anlage geschlossen als Gruppe. Das gleiche gilt auch beim Verlassen der Anlage.
- Für alle Schülerinnen und Schüler ab Zyklus 3 und für alle Begleitpersonen gilt **Masken-Tragpflicht**. Jüngere Schulkinder müssen keine Maske tragen.
- Die **Abstandsregel** ist zu beachten.

### Leistungs- und Profisport

#### Trainingsbetrieb

- Für die Definition von «Leistungs- und Profisportlerinnen» resp. Leistungs- und Profisportler siehe die Definition von Swiss Olympic.
- In Profi- und Leistungssport sind Trainings von **Mannschaftssportarten** sowie von **Sportarten mit Körperkontakt** erlaubt.
- Die Trainingsgruppen sind auf eine Grösse von **max. 15 Personen** oder auf Gruppen beschränkt, die **als beständige Wettkampfteams trainieren**.
- **Einzeltrainings** sind erlaubt.
- Einzelsportlerinnen- und -sportler müssen vom jeweiligen Verband eine **schriftliche Bestätigung** vorweisen, dass sie dem Nationalkader angehören und diese Bestätigung dem Sportamt einreichen ([reservation.sportamt@bern.ch](mailto:reservation.sportamt@bern.ch)).
- Mannschaftssportarten müssen auf Nachfrage des Sportamts vom jeweiligen Verband eine **schriftliche Bestätigung** vorweisen, dass Sie den Kriterien von Swiss Olympic entsprechen.

- Leistungs- und Profisportlerinnen und -sportler dürfen **auch nach 19.00 Uhr** trainieren. Die Trainingseinheiten sind separat mit dem Sportamt zu definieren (reservation.sportamt@bern.ch).

### Wettkämpfe

Wettkämpfe sind erlaubt, jedoch ohne Publikum.

### Garderoben und Duschen

Die Garderoben und Duschen stehen den Sportlerinnen und Sportler zur Verfügung.

### Trainingsmaterial

Das Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial ist nicht erforderlich.

### Gastronomie

Die Gastronomiebereiche innerhalb einer Sportanlage können geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

### Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

### Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und Eltern (für Nachwuchstrainings) Die Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

### Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen.

### Kommunikation

Das Sportamt der Stadt Bern informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite des Sportamts sowie ergänzend via Soziale Medien informiert.

### Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Sportanlagen wurde am 30. Oktober 2020 von der Geschäftsleitung verabschiedet und in Kraft gesetzt und am 3., 5. und 12. November 2020 sowie am 15., 22. Dezember 2020 und 14. Januar 2021 aktualisiert. Basis dafür bilden die «Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» vom 29. Oktober des Kantons Bern, die

«Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Bundes vom 13. Januar 2021 sowie der Beschluss des Gemeinderates «Bundesrätliche Vorgaben vom 27. Mai 2020 für den Sportbereich (Covid-19-Verordnung 2); Grundsätze und Eckwerte der Umsetzung in der Stadt Bern» GRB Nr. 2020-809 vom 3. Juni 2020.